

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 59.

Sonnabend, 13. März 1915, abends.

68. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biwetahälftlicher Bezugspunkt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postkosten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigekosten für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Wiedergabe. Preis für die Steingepolsterte 43 mm dicke Korpusgele 18 Pf. (Bezugspreis 12 Pf.) Zeitraubender und tobellarischer Satz nach besonderem Tarif. Reaktionssatz und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Reaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Vielfache Anfragen lassen darauf schließen, daß noch Unsicherheit über den Verkehr mit Tauschbrot besteht.

Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

Landwirte können nur dann von der Selbstbelöhnung nach § 4 Absatz 4a der Bundesratsverordnung Gebrauch machen, wenn sie genügend Getreide in ihrem Besitz haben, d. h. also für jeden Kopf vom 1. laufenden Monat ab gerechnet — 49½ kg = 99 Pfund Getreide.

Für vor dem 1. Februar laufenden Jahres bereits an den Bäcker abgegebenes Getreide darf dieser jetzt kein Brot mehr liefern, auch darf für bereits erhaltenes Brot jetzt kein Getreide mehr an den Bäcker gegeben werden.

In beiden Fällen hat der Ausgleich in Geld zu erfolgen.

Der Tauschbrotverkehr — Eintauschen von Getreide gegen Mehl und von Mehl gegen Brot — ist nur noch in der Weise zugelassen, daß für das Mahlen der Mehloffn und für das Backen der Backlohn bar bezahlt und die volle Menge Mehl oder Brot eingetauscht wird, bei den hingegbenen Mengen Getreide oder Mehl entspricht.

Für das Ausmahlen im Tauschbrotverkehr werden Wahlbücher eingeführt, über deren Einrichtung noch nähere Bestimmung getroffen wird.

Müller und Bäcker haben über den Tauschverkehr genau Buch zu führen nach nachgehendem Muster.

Großenhain, am 7. März 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Vor- und Zuname sowie Ort	eingeliefert Roggen oder Mehl in Pfunden	am	dafür erhalten Brot	Semmel	Mehl	Anmerkungen
Heinrich Schulze, Medissen	10. 3. 100 Pf. Roggen	10. 3. 94 Pf. 2 Pf. 2 Pf.				—
Karl Freyhe	15. 3. 80 Pf. Mehl	17. 3. 100 Pf.	—	—	—	—

Die nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern, öffentliche Geldsammelungen betreffend vom 15. Februar 1910, wird hiermit erneut mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Zuwerthandlungen gegen diese Vorschriften, soweit nicht schon nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Strafen verurtheilt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Großenhain, am 6. März 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Verordnung, öffentliche Geldsammelungen betreffend, vom 15. Februar 1910.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, die Befugnis der Polizeibehörden zur Genehmigung öffentlicher Sammlungen von Beträgen an Geld oder Geldebwert anderweit zu regeln und verordnet hierzu folgendes:

Die Genehmigung erteilen:

- wenn die Sammlung nicht über einen einzelnen oder einzelne benachbarte amtschäftsliche oder städtische Bezirke hinausgedehnt werden soll, die Amtshauptmannschaften oder die Delegation Sayda, in Städten mit restriktiver Städteordnung die Städte oder die hierfür bestehenden besonderen Polizeibehörden, und zwar jede für ihren Bezirk. Soll die Sammlung jedoch durch Aufruf in öffentlichen Blättern erfolgen, so wird sie lediglich von denjenigen Behörden genehmigt, in deren Bezirk die zu unterstützende Person wohnt oder der Ertrag der Sammlung sonst Verwendung findet oder, wenn es an einer hier nach Zuständigkeiten Behörde fehlt, der Veranstalter der Sammlung seinen Wohnort oder Sitz hat.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob der zu Unterstützende ein Inländer oder Ausländer ist und ob die Sammlung an einem, mehreren oder sämtlichen Orten einer Amtshauptmannschaft stattfinden soll.

Im übrigen sind zuständig

- die Kreishauptmannschaften, wenn der Sammelbezirk nicht über den Bezirk einer Kreishauptmannschaft hinausgeht, sonst

- das Ministerium des Innern.

Ausgenommen von dieser Regelung werden Sammlungen, deren Ertrag ganz oder zum Teil außerhalb des Deutschen Reiches verwendet werden soll. Sie bleiben grundsätzlich ministerieller Genehmigung vorbehalten. Es werden aber die unter 1 und 2 genannten Behörden bis auf weiteres hiermit ermächtigt, auch solche Sammlungen zu genehmigen, wenn sie ausschließlich zu Zwecken der Mission unter Heiden und Juden oder zur Unterstüzung von Glaubensgenossen in der Verbreitung veranstaltet werden. Weitere Genehmigungen bleiben vorbehalten.

Soweit in der Armenordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Sammlungen enger begrenzt ist, werden die nachgeordneten Behörden mit Genehmigungsauftrag hierdurch ausdrücklich versehen.

Dresden, den 15. Februar 1910.

Ministerium des Innern.

Auf Blatt 804 des Handelsregister, die Firma Eckert & Donner in Riesa betreffend, ist heute eingetragen worden, daß der Clara Martha verehel. Donner geb. Trensch in Riesa Profura erhielt ist.

Riesa, den 12. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

Montag, den 15. März 1915, vormittags 10 Uhr sollen im heutigen Versteigerungskataloge Bahnblätter, Räume, Pommade, Oleo, Parfüm, Seife u. a. m. gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des A. Amtsgerichts Riesa, am 13./3. 1915.

Im Anschluß an die gestrige Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Großenhain und der Städte zu Großenhain und Riesa vom 11. März 1915 wird für den Stadtbezirk Riesa weiter folgendes bestimmt:

Unsere Bekanntmachung vom 26. Februar 1915 gilt mit dem Ablaufe des 14. März 1915 als aufgehoben.

Die am 1. März 1915 ausgegebenen Brotmarken von rotem Papier, die auf die Zeit vom 15. bis 28. März 1915 Gültigkeit haben sollten, werden hiermit für ungültig erklärt.

Die neuen auf die Zeit vom 15. bis mit 28. März 1915 gültigen, von grünem Papier hergestellten Brotmarken sind Montag, den 15. März 1915 vorm. von 8—1 Uhr und nachm. von 3—6 Uhr in den nachstehend bezeichneten Markenausgabestellen gegen Rückgabe der nunmehr ungültigen roten Brotmarken zu entnehmen. Dabei ist die Ausweisliste vorzulegen. Ohne Ausweisliste werden Brotmarken nicht abgegeben. Die etwa unverbrauchten blauen Marken sind gleichzeitig bei der Markenausgabestelle mit abzugeben.

Für Gast- und Schankwirtschaften, Pfleg- und Krankenanstalten und vergleichbare sind besondere Brot- und Mehlauflieferungen eingeführt, die auf je 4 Wochen Gültigkeit haben. Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Entnahme von Brot (Schwarzbroth, Weißbrot, Brotsack und Mehl) sofort auf der Innenseite des Ausweises mit Tinte oder Tintenstift zu bemerkern.

Für die Entnahme der Brotmarken wird die Stadt Riesa in 10 Bezirke eingeteilt. Aus dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis ist zu ersehen, zu welchem Bezirk eine jede Straße der Stadt gehört und wo die Markenausgabestelle des einzelnen Bezirks sich befindet.

Zuwerthandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Auch kann Schließung der Geschäfte erfolgen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der vorstehenden Bestimmungen unzuverlässig zeigen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. März 1915.

Bezirksteilung.

1. Bezirk. Ausgabestelle: Hotel zum Stern.

Rittergut, Wasserwerk, Ziegeler, Großenhainer Straße, Altmarkt, Dnergasse, Marktstraße, Feldstraße, Brückstraße, Weißauer Straße.

2. Bezirk. Ausgabestelle: Polizeiwache.

Felgenhauerstraße, Poppiner Straße, Stegerstraße, Poppiner Platz, Armenhaus, Kreuzkirche, Brauhausstraße, Schützenhaus, Standeshäusche.

3. Bezirk. Ausgabestelle: Rathaus (Sitzungssaal).

Schützenstraße, Hauptstraße, Albertplatz, Albertstraße, Höherberg.

4. Bezirk. Ausgabestelle: Knabenküche.

Schloßstraße, Rosinenstraße, Schillerstraße, Schulstraße, Parkstraße.

5. Bezirk. Ausgabestelle: Elberfe.

Rundteil, Am Technikum, Niederlagerstraße, Bismarckstraße.

6. Bezirk. Ausgabestelle: Karolashalle.

Georgplatz, Magstraße, Südstraße, Friedrich-August-Straße.

7. Bezirk. Ausgabestelle: Realgymnasium.

Mathildenstraße, Schlachthof, Auguststraße, Georgstraße, Höherstraße, Paulstraße.

8. Bezirk. Ausgabestelle: Hotel Kaiserhof.

Kaiser-Wilhelm-Platz, Wilhelmstraße, Wettersstraße, Elberberg, Elbstraße.

9. Bezirk. Ausgabestelle: Gesellschaftshaus.

Goethestraße, Carolstraße, An der Badanstalt.

10. Bezirk. Ausgabestelle: Hotel Sächsischer Hof.

Kaiser-Franz-Joseph-Straße, Sedanstraße, An der Sedanstraße, Colonie, Oschofer Straße, Kirchbachstraße, Strehler Straße, Chemnitzer Straße, Wohnwärterhaus, Holzhof.

Polizeistunde.

Auf Grund des § 5 des Polizei-Regulations vom 1. Februar 1896 wird über die Schank- und Gastwirtschaft

"Stadt Freiberg"

in Riesa, Poppiner Straße Nr. 2, Wächterin Marianne verehel. König, von heute, dem 13. März 1915, ab Polizeistunde auf abends 10 Uhr verzögert.

Wer in dieser Schankwirtschaft über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird nach § 365 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. März 1915.

Nachdem laut Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain die Maul- und Klauenseuche unter den Viehhöfen des Rittergutes Jahnshausen und des Vorwerksgebäude des Rittergutes Gröba erloschen ist, wird die mit Bekanntmachungen vom 23. Januar und 13. Februar 1915 infoweiße für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittergut Göhls ausgesprochene Wirkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Reichsrechtsgesetze vom 7. Dezember 1911 wieder aufgehoben.

Wegen der in der Gemeinde Glaubitz ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird